

Wittgensteiner Wochenblatt

Organ im Renne-, Lahn-, Dill- und Ederthal

Erscheint jeden Sonnabend und kostet vierteljährlich in der Expedition 50 Pf., durch die Post bezogen 65 Pf., mit dem illust. Unterhaltungsblatt in der Expedition 90 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 15 Pf.

Redaktion, Druck und Verlag von Ernst Schmidt in Laasphe.

Insertate werden die einseitige Zeile oder deren Raum mit 10 Pf. berechnet. Wiederholungen mit entsprechendem Rabatt.

Alle Postanstalten und Landbriefträger nehmen Bestellungen an.

Nr. 38.

Laasphe, Sonnabend den 20. September 1890.

XV. Jahrgang.

Das Reichs-Gesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter (vom 22. Juni 1889.)

(Schluß.)

Die Berechnung der Altersrente, welche ohne Rücksicht auf etwa noch vorhandene Erwerbsunfähigkeit vom 71. Lebensjahre ab gewährt wird, gestaltet sich in ganz gleicher Weise, nur daß die Rentenzuflüsse in den einzelnen Lohnklassen andere sind, und der oben als Grundrente bezeichnete Einheitsbetrag von 60 Mark nicht in Anrechnung kommt. Die Sätze der Altersrente sind in jeder Lohnklasse für jede Beitragswoche folgende:

Lohnklasse	II	III	IV
4 Pfennig	6	8	10

Es können jedoch insgesamt nur 1410 Beitragswochen d. i. 30 Beitragsjahre (also die vorgeschriebene Wartezeit) in Anrechnung kommen. Sind für mehr als 1410 Wochen Beiträge geleistet, so kommen bei Festsetzung der Rente die 1410 höchsten Beiträge zur Anrechnung.

Die Altersrente kommt ganz in Begleichung, sobald Invalidenrente gewährt werden muß. Umgekehrt hat derjenige, welcher schon Invalidenrente bezieht, keinen Anspruch auf Altersrente. Bezieht jemand, welcher Invalidenrente erhält, aus Anlaß eines Betriebsunfalls gleichzeitig eine Unfallrente, so wird die Invaliden- oder Altersrente um soviel gekürzt, daß sie zusammen mit der Unfallrente nicht mehr als 415 Mark pro Jahr beträgt. Das Verfahren bei Festsetzung der Invalidenrente wird übrigens durch ein etwa gleichzeitig stattfindendes Verfahren zur Festsetzung der Unfallrente nicht aufgehoben.

Die Zahlung der Rente erfolgt monatlich im Voraus durch die Postanstalt am Wohnort des Versicherten. Fort- und landwirtschaftlichen Arbeiter kann unter bestimmten Voraussetzungen die Rente bis zu zwei Dritteln ihres Betrages in Naturalleistung, namentlich in Trümpfen, auch in ganz in Naturalien gewährt werden.

Ansprüche auf Rentenbewilligung sind unter Befolgung der laufenden Quittungskarte und der sonst zur Begründung des Anspruches dienenden Beweismittel bei der Gemeindebehörde des Wohnortes anzumelden, welche den Antrag an den Vorstand der Versicherungsanstalt weitergibt. Letzterer entscheidet über den Antrag. Gegen die Entscheidung steht dem Versicherten binnen 4 Wochen nach Zustellung derselben die Berufung an das Schiedsgericht zu. Gegen die Entscheidung des letzteren kann binnen 4 Wochen nach Zustellung die Revision bei dem Reichsversicherungsamt eingelegt werden.

Stirbt eine versicherte Person, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht der hinterbliebenen Witwe bzw. den hinterbliebenen vaterlosen Kindern unter 15 Jahren der An-

spruch auf Erstattung der Hälfte der für den oder die Verstorbene entrichteten Beiträge zu.

Derselbe Anspruch steht weiblichen Versicherten zu, wenn sie vor Erlangung einer Rente eine Ehe eingehen. Voraussetzung ist jedoch in beiden Fällen, daß für mindestens 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind. Der Antrag auf Erstattung der Beiträge ist an den Vorstand der Versicherungsanstalt zu richten.

Die Beiträge werden übrigens nur insoweit erstattet, als sie von den Versicherten selbst geleistet worden sind. Der auf den Arbeitgeber entfallende Anteil verbleibt der Versicherungsanstalt. Hiermit sind die Grundzüge des Gesetzes im Wesentlichen erzählt. Es dürfte jedoch noch interessieren, auch die Beiträge in den einzelnen Lohnklassen zu erfahren, um Leistung und Beileistung abschätzen zu können. Es werden an wöchentlichen Beiträgen zur Erlangung der Invaliden- bzw. Altersrente vorbestimmte anderweitige statutarische Festsetzung für die erste 10jährige Beitragsfrist erhoben:

in Lohnklasse I	II	III	IV
14 Pfennig	20	24	30

Hierzu zählen, wie schon erwähnt, Versicherte und Arbeitgeber je die Hälfte.

Die auffallend hohe Bemessung der Beiträge für die erste Beitragsperiode hat darin ihren Grund, daß nach Ablauf dieser Periode neben dem Kapitalbetrage der fällig gewordenen und von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Renten auch der gleichfalls vorgeschriebene Reservefonds angesammelt sein muß. Aus den Beiträgen sind übrigens auch die Verwaltungsstellen der Versicherungsanstalt zu bestreiten.

Wir kommen nunmehr zu den gesetzlichen Uebergangsbestimmungen, deren Beachtung wir den Beteiligten ganz besonders empfehlen.

Voraussetzung für den Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente ist, wie schon erwähnt, die Zurücklegung einer bestimmten Wartezeit. Derselbe beträgt bei der Invalidenrente 5 Beitragsjahre d. i. $5 \times 47 = 235$ Beitragswochen, während welcher der Versicherte abgibt, der Krankheits- oder Militärdienstzeiten Beiträge entrichtet haben muß, ehe er rentenberechtigt wird. Wer jedoch in den ersten 5 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes invalide wird, hat schon dann Rentenanspruch, wenn er

a) wenigstens für 47 Wochen die vorgeschriebenen Beiträge entrichtet hat und

b) schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes — aber innerhalb 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit — soviel Wochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat, als nach Abzug der Beitragswochen zu a) noch an 235 fehlen (also höchstens 188 Wochen). Dabei kommen Krankheits- und Militärdienstzeiten mit in Anrechnung, ebenso Arbeitspausen, wenn letztere wie bei sogenannten Saisonarbeitern durch die vorübergehende Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses bei einem bestimmten Arbeitgeber herbeigeführt worden sind, jedoch dürfen die selben nicht länger als 4 Monate im Jahre gedauert haben. Bei Berechnung der Invalidenrente für die vor dem

Inkrafttreten des Gesetzes liegende abgekürzte Wartezeit wird die Lohnklasse I zu Grunde gelegt.

Wer also, vorausgesetzt, daß das Gesetz am 1. Januar 1891 in Kraft tritt, etwa vor dem 15. November 1891 invalide wird, hat keinen Anspruch auf Invalidenrente, weil er bis dahin noch keine 47 Wochenbeiträge entrichtet haben kann. Wird jedoch z. B. jemand am 1. Februar 1892 invalide, nachdem er 50 Wochenbeiträge entrichtet hat, so fehlen ihm an der vorgeschriebenen Wartezeit 235 weniger 50 = 180 Wochen. Diese 180 Wochen muß er nachweislich spätestens vom 1. Februar 1887 ab in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnis nachweislich durch Krankheit, Militärdienst oder vorübergehende Arbeitspausen unterbrochen worden sein. Der Nachweis der Beschäftigung bzw. der statutenmäßigen Arbeitspausen wird geführt durch Bescheinigung der betreffenden Arbeitgeber, der Nachweis der Krankheitszeiten durch eine Bescheinigung des Vorstandes der Krankenkasse, aus welcher der Versicherte Krankenunterstützung bezogen hat. Im gegebenen Falle kann auch die Gemeindebehörde die erforderlichen Bescheinigungen erteilen; in allen Fällen müssen die Bescheinigungen amtlich beglaubigt werden. Da nun Niemand wissen kann, ob ihn nicht die Invalidität schon in den nächsten 5 Jahren ereilen wird, so ist jeder versicherungspflichtigen Person zu raten, sich die nötigen Bescheinigungen und zwar thunlichst schon vom 1. Januar 1886, mindestens aber vom November 1886 ab alsbald zu beschaffen, da deren spätere Beschaffung durch unvorherzulebende Umstände, beispielsweise durch den Tod des früheren Arbeitgebers leicht erswert, wenn nicht ganz unmöglich gemacht werden kann.

Bei der Altersrente beträgt die Wartezeit 30 Beitragsjahre d. i. $30 \times 47 = 1410$ Beitragswochen; während welcher abgibt, der Krankheitszeiten Beiträge geleistet worden sein müssen, für diejenigen Versicherten jedoch, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben und welche nachweisen, daß sie während der letzten 3 Jahre, nämlich in der Zeit vom 1. Januar 1888 bis 1. Januar 1891 mindestens 141 Wochen hindurch in einem die Versicherungspflicht nach Maßgabe des Gesetzes begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben, vermindert sich die Wartezeit um so viele Beitragsjahre als ihre Lebensjahre zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Zahl vierzig übersteigen. Ein Versichelter also, welcher am 1. Januar 1891 sein 59. Lebensjahr bereits vollendet hat, hat nur noch eine Wartezeit von 30 weniger 19 ($59 - 40 = 19$) = 11 Jahre zurückzulegen, ehe er Altersrente beanspruchen kann. Wer beim Inkrafttreten des Gesetzes schon 70 Jahre alt und noch in einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung ist, der braucht gar keine Wartezeit zurückzulegen, gelangt vielmehr nach Beibringung des vorgeschriebenen Beschäftigungsnachweises und nach Erledigung des weiter vorgeschriebenen Verfahrens schon sogleich in den Genuß der Rente. Der Berechnung der letzteren werden auch in diesem Falle 1410 Beitragswochen zu Grunde gelegt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die in den ersten 10 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes fällig werdenden Altersrenten für die Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes (wo also noch keine Beiträge gezahlt worden sind) nach Maßgabe derjenigen Lohnklasse berechnet werden, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst der Versicherten in jenen

Die Geschichte des Diethelm von Buchenberg.

Erzählung von Berthold Auerbach.

(Fortsetzung.)

Nicht weit von dem mächtigen Kachelofen an der großen, mit neubadenem Brod überschütteten Anrichte saß die Herrin des Hauses, eine stattliche Wittve, nähte und ließ sich von den Ankommenden erzählen und gab ihnen Bescheid, ohne sich zu irgend Jemand zu drängen. Es gab vielleicht keinen zweiten Menschen im Lande, der dessen innerste Verhältnisse so genau kannte, als die Frau Rautenwirthin, sie machte aber von ihrer Wissenschaft keinen Gebrauch, außer in seltenen Fällen, wenn sie von alten Hausfreunden um eine Nachricht angegangen wurde; sie wendete vielmehr ihre ganze Macht auf die Regierung ihres Hauses und diese gelang ihr vollkommen, denn sie herrschte unbedingt. Von ihren drei Töchtern hatte eine die Aufsicht in der Küche, während zwei die Gäste bedienten, die beiden Söhne versahen die Bäckerei und Mehlgerei und Alle gehorchten der Mutter mit unbedingter Unterwürfigkeit; ja die Söhne bekamen Sonntags von der Mutter ein Taschengeld ausbezahlt und fanden diese Abhängigkeit vollkommen in der Ordnung. Und wenn die Rautenwirthin zwei dreimal des Tages durch das Haus ging, konnte man sich darauf verlassen, daß Alles vom Morgen bis zum Abend in fester Ordnung sich hielt; denn die Knechte und Mägde, durch das Beispiel der Kinder belehrt, waren ebenfalls voll Gehorsam und Pflichterfüllung, und wer aus dem Rautenranze sich anders wohin verdingte, konnte bei gutem Lobe zehn Dienste in einer Stunde haben. Nie hörte man einen Zank im Hause, willfährig geschah die Handreichung von Einem zum Andern, der Pflichtenkreis eines Jeden war fest abgemessen, es konnte Niemand aus seiner Bahn abirren;

auch wenn noch so viel Gäste da waren, bemerkte man nie eine Hast, nie aber auch war Unthätigkeit.

Franz hätte wohl kein besseres Haus finden können, um die Wirtschaftlichkeit im größern Maßstab zu erlernen, und so erschien es ihm auch anfangs; der gediegene Halt und die stetige Ordnung des Hauses nöthigte ihn da eine hohe Achtung und willfährige Unterordnung ab; ja sie griff um so freundlicher zu, wenn sie daran dachte, wie daheim bei den wenigen Menschen Alles so funkturbunt durcheinander ging, daß man oft nicht wußte, wann Mittag und wann Abend ist. Nach und nach fühlte sich aber Franz wiederum beängstigt und gefesselt von dieser Hausordnung; spät schlafen gehen und früh aufstehen, den ganzen Tag arbeiten und nie eine Lustbarkeit, ja kaum vor die Thüre kommen, dazu war sie nicht nach der Stadt gegangen; sie lebte ja hier fast wie eine Magd. Sie versuchte es, die Töchter und die Mägde zur Widerständigkeit aufzuheben, aber sie fand kein Gehör und die Rautenwirthin hatte ein scharfes Auge auf sie. Franz hatte dem Sohne des Sternwirths von G. bald zu wissen gethan, daß sie hier sei; er kam auch mehrmals in der Dämmerung, wenn im Erbprinzen abgesspeist war, aber mit Schrecken und Ingrimm sah Franz, daß er fast nur Augen für die älteste Tochter der Rautenwirthin hatte, und sich oft stundenlang zu der Mutter setzte, die großen Gefallen an ihm zu haben schien. Nun behandelte ihn Franz mit auffälliger Mißachtung und sie verstand es bald mit dem ältesten Haussohn, dem Metzger, einen kleinen Liebeshandel anzuzetteln. Das dauerte aber auch nicht lange und mit Einemmale war aller Verkehr abgebrochen und Franz erfuhr von einer verrathenen Magd, die gelauscht hatte, daß die Wirthin ihrem Sohn jede Hingebung zu Franz ernstlich verboten, und dieser fast ohne Widerspruch nachgegeben habe. Franz sah von da an in dem Hause nur noch ein Sklavenhaus und verwünschte Alles was darin war,

den Sohn, der sich von dem Herrschteufel, der Mutter, befehlen lasse und vor Allem diese selbst; wenn sie sie hätte vergiften können, es wäre ihr erwünscht gewesen. Nun aber blieb ihr nichts, als wo sie konnte Unordnung und Unfrieden im Hause stiften, und alle ihre Obliegenheiten zu vernachlässigen. Als die Wirthin sie über letzteres zur Rede stellte, erklärte Franz voll Festigkeit: sie sei keine Magd und noch viel weniger ein Sklav, sie thue was sie wolle, dafür bezahle ihr Vater Kofigeld. Ohne ein Wort zu erwidern, ordnete die Wirthin an, daß Franz Nichts mehr im Hause zu thun habe, und daß sie nur noch eine Kostgängerin sei, bis ihr Vater sie abhole und das je eher, je lieber. Darum schrieb Franz den Brief an ihren Vater und wollte nun nach Laune frei und ledig in der Stadt umherlaufen; die Wirthin aber erklärte, daß das nicht angehe, so lange sie bei ihr im Hause sei; sei ihr Vater da, könne sie machen, was sie wolle.

Wunde hatte, ohne daß es ihm Franz zu wissen that, doch bald erfahren, wo sie war; er kam nun auch oft in den Rautenranz und blieb übermäßig lang bei seinem Schoppen sitzen, meist schweigend und wenig theilnehmend an den Gesprächen um ihn her, nur seine Blicke folgten Franz; wenn sie durch die Stube ging, und er trommelte mit den Fingern auf dem Tische, wenn sie mit einem Gäste freundlich that. Franz aber lächelte ihm nur manchmal schelmisch zu, und wenn er sie heimlich auf einen sogenannten „Ständerling“ vor dem Hause bestellte oder gar mit ihr zum Tanze gehen wollte, wehrte sie strenge ab, da die Wirthin sie bei dergleichen mit Schimpf und Schande aus dem Hause jagen würde. Während sie auf Habhaftwerdung des Sternwirthsohnes und dann des Haussohnes ausging, verstand sie es, Wunde doch so hinzuhalten, daß er treulich wiederkam und diese ausdauernde Liebe that ihr einerseits wohl, andererseits hoffte sie dadurch besonders bei dem Haussohne eine Eifersucht und eine raschere Entscheidung herbei-

141 Wochen zwischen dem 1. Januar 1888 und dem 1. Januar 1891 entspricht. Kann dieser Arbeitsverdienst nicht nachgewiesen werden, so wird die Rente nach dem Satze der niedrigsten Lohnklasse berechnet. Mit Rücksicht hierauf ist allen Versicherten, welche vor dem 1. Januar 1891 ihr 59. Lebensjahr vollenden bezw. schon vollendet haben, dringend anzurathen, daß sie sich neben den schon für die Invalidenrente erforderlichen Bescheinigungen von ihren Arbeitgebern ferner noch eine Bescheinigung über die Höhe ihres seit dem 1. Januar 1888 verdienten Jahresarbeitslohnes ausstellen und solche von der Gemeindebehörde am Wohnorte der betreffenden Arbeitgeber amtlich bescheinigen lassen. Sämmtliche hiernach beizubringende Bescheinigungen sind kostenfrei und hienpfeifrei.

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Versicherungsanstalten wird, was zum Schlusse noch erwähnt sein mag, durch einen Staatskommissar ausgeübt, welcher für den Bezirk eines jeden Versicherungsanstalt von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister ernannt wird. Der Vorstand der Versicherungsanstalt, welcher mit den gesetzlichen Korporationsrechten ausgestattet ist, hat den Charakter einer öffentlichen Behörde. Neben dem Vorstande wird ein Ausschuss gebildet, welcher aus mindestens je 5 Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten zusammengefaßt ist. Diese Vertreter werden von den Vorständen der auf Grund des Krankenversicherungs-gesetzes bestehenden Krankenkassen im Bezirke der Versicherungs-anstalt gewählt. Außerdem kann durch Statut die Bildung eines Aufsichtsrathes angeordnet werden.

Wäge das Gesetz, welches wir vorstehend darzulegen ver-suchten, in seiner Wirksamkeit den beiden ihm vorangegangenen Gesetzen erfolgreich sich anschließen und in seinen Tendenzen allseitig gewirkt werden.

Tagesgeschichtliches.

(Deutschland.) In der ersten Oktoberwoche werden die sämmtlichen Mitglieder des preussischen Staatsministeriums in Berlin wieder anwesend sein und es sind dann gemeinsame Sitzungen der Mit-glieder der Regierung zu erwarten. Die Rückkehr des Staatssekretärs von Bötticher wird dann auch die Arbeiten des Bundesrathes wieder in Fluß bringen, doch werden Plenarverhandlungen des Bundesrathes kaum vor der zweiten Oktoberhälfte erwartet. In-zwischen wird bestätigt, daß neues Material für den Bundesrath, abgesehen von der Novelle zum Kranken-kassengesetz, in erheblicher Weise nicht zu erwarten ist. Die nächsten Arbeiten, auf welche besonderer Werth gelegt wird, sollen den Abänderungen der gesetzlichen Vorschriften über das Patent- und Musterrecht we-sen. Es sind in dieser Beziehung noch recht um-fassende Vorarbeiten zu erledigen.

Anknüpfend an die bekannten Aeußerungen unseres Kaisers über die Bekämpfung der sozialistischen Agitation schreibt die „Post“: „Je entschiedener die wohlhabenden und gebildeten Kreise der Bevölkerung ihre persönlichen und finanziellen Kräfte in den Dienst des Gemeinwohls stellen, und je größer ihre Bereit-willigkeit hervortritt, für die Gesamtheit Opfer zu bringen, um so mehr werden sie auch das Vertrauen der Massen gewinnen und sie den Verlockungen so-zialdemokratischer Einflüsterungen unzugänglich machen können. In diesem Sinne wohnt auch der geplanten Steuerreform in Preußen eine bedeutende sozialpo-litische Seite bei: an dem Landtage, in welchem die wohlhabenden und gebildeten Elemente ihre Haupt-vertretung finden, wird es sein, durch Zustimmung zu derselben urbi et orbi den Beweis zu liefern, daß die wohlhabendere Minderheit in Preußen dem Gemeinwohl Opfer zu bringen weiß, und daß für sie die Besteuerung nicht eine Nachfrage, sondern eine Frage der Gerechtigkeit ist.“

(Belgien.) Die durch den Kongreß für das

allgemeine Stimmrecht in Belgien geschaffene Lage schildert das folgende aus Brüssel kommende Privat-telegramm: Die Presse lobt übereinstimmend den praktischen Sinn der sozialistischen Führer, welche auf dem Kongreß am letzten Sonntag den Ungestüm der zum sofortigen Generallstreik drängenden Vergar-beiter im Zaume hielten. Die Lage ist unbestreitbar sehr ernst, umso mehr als die Führer der Arbeiter-partei von ihrem Organisationstalent vollgiltige Proben abgelegt haben. Man glaubt deshalb, daß die Vorbereitungen zum allgemeinen Ausstand über Erwarten schnell beendet sein werden. Ein bedeut-sames Zeichen ist es, daß sehr gemäßigte Blätter, wie „Etoile Belge“, die sich bisher noch ein wenig gegen die Verfassungsrevision sträubten, sie nunmehr mit allem Nachdruck fordern, um der drohenden Re-volution vorzubeugen. Sogar einige kirchliche Organe scheinen stutzig geworden zu sein.

Ein partieller Streik ist bereits am 16. Sept. im süd-belgischen Kohlenrevier ausgebrochen. Ein Drahtbericht aus Mons meldet: Soeben haben die Arbeiter des Steinkohlenbergwerks Saint Julien in Bracquenies (Borinage) den Ausstand erklärt. Man befürchtet ein rapides Umsichgreifen des Streikes. Gerade von diesem Bergwerk ging im Jahre 1887 der allgemeine Streik im Borinage aus. — Die Lage ist jedenfalls sehr kritisch, und beide Parteien sollten ernstlich erwägen, wie weit sie in ihrer Aktion, bezw. ihrem Widerstande gehen können.

(Holland.) Die Session der niederländischen Kammern ist am 16. eröffnet worden. Die dabei ver-lesene Thronrede konstatiert die bestehenden freund-schaftlichen Beziehungen zu allen Mächten, bedauert das Scheitern der Antisklaverei-Konferenz und ver-langt die Dringlichkeit für das Militärgesetz.

(Frankreich.) Bei den unter der Oberleitung des Generals Billot zur Zeit stattfindenden großen Manövern des 1. und 2. Armeekorps kommt das rauchlose Pulver in größtem Maßstabe zur Verwen-dung; die klare Luft der letzten Tage begünstigte die Beurtheilung der Wirkung der Schießversuche. Der Rauch des Gewehrfeuers war selbst bei dem von ganzen Compagnien und Bataillonen ausgeführten Schnell- und Salvenfeuer unsichtbar. Kanonenschüsse erzeugten schwachen Rauch, dessen Grad der Sichtbarkeit sich von der Färbung des Terrains abhängig zeigte; da jedoch die beim Abfeuern entstehende Flamme auf weite Entfernungen genau erkennbar ist, so konnte der Standort der Batterien leicht festgestellt werden. Wenn die feindlichen Schützen sich in guter Deckung befanden, war es unmöglich, die Richtung, aus welcher die Schüsse kamen, anzugeben, ein Umstand, durch den der Auffklärungsdienst im höchsten Grade erschwert war. Wiederholt wurden infolgedessen größere Infan-terie- und Kavallerie-Abtheilungen vom Feinde über-rascht und umzingelt. Von allen dem Manöver bei-wohnenden Generalen wird betont, daß in Zukunft in-solge der Anwendung des rauchlosen Pulvers höhere Anforderungen als bisher an die Umsicht und Tapfer-keit der Soldaten gestellt werden müssen.

(Rußland.) Ein gleiches militärisches Schau-spiel, wie die neuen russischen Manöver in Wolhynien, ist noch nicht dagesewen in einem modernen euro-

päischen Staate. Zunächst steht die Zahl der Truppen, welche an den Uebungen theilnehmen, ohne Beispiel da: es sind 150.000 Mann, die von zwei Generalen, Gurko und Dragomirov, welche als die talentvollsten Heerführer der russischen Armee gelten, kommandirt werden. Die Truppenzahl möchte aber noch hin-gehen; bedenklicher ist indessen die Thatfache, daß diese Manöver mit der zwar nicht laut ausge-sprochenen, aber doch feststehenden Absicht stattfinden, klarzustellen, wie sich die Verhältnisse bei einem russisch-österreichischen Kriege gestalten würden. Darum sind auch sämmtliche fremde Offiziere von diesen Uebungen ausgeschlossen, auch französische, denn es würde für Oesterreich-Ungarn eine schwere Beleidigung gewesen sein, bei diesen Manövern in den russischen Grenzbe-zirken abgewiesen zu sein, während Offiziere anderer Staaten zugelassen wurden. Um den Schein zu wahren, sind darum alle fremden Offiziere fernge-halten; der Zweck des Manövers bleibt aber trotzdem, die Chancen für einen russischen Angriff auf Oester-reich, und für die Abwehr eines österreichischen An-griffs auf Rußland klarzustellen. Das ist etwas un-geniert, denn soweit haben sich die Franzosen noch nicht einmal dem Deutschen Reiche gegenüber verstiegen. Die Pläne der russischen Militärverwaltung und Ge-neralität werden in diesen Manövern zum Ausdruck gebracht. Von einem Adjutanten des Generals Dra-gomirov rührt auch der Ausdruck her, er werde es hoffentlich bald erleben, daß die Rosackenpferde aus der Donau bei Wien getränkt werden.

Rußland hat an seiner Grenze gewaltige Truppen-massen, besonders viel Reiterei, aufgehäuft, die Fest-ungen, welche den Einbruch fremder Heeresmassen auf-fangen sollen, sind verstärkt, für die Verkehrswege ist alles nur Mögliche geschehen. Der General Gurko hat neulich in Warschau sogar triumphirend gesagt, ein Eindringen von Feinden in Rußland-Polen sei un-möglich. Es ist klar, daß alle diese Generale heute noch lieber wie morgen den Krieg beginnen.

Locales.

Laasphe, 17. Sept. (Öffentliche Sitzung des Schöffengerichts.) In der heutigen um-fangreichen Sitzung, welche unter dem Vorsitz des Herrn Gerichtsassessors Wegand stattfand und bei welcher Herr Bürgermeister Bernsau als Amtsanwalt, die Herren Friedrich Strack und Kraft Roth als Schöffen mitwirkten, wurden folgende Strafsachen ver-handelt:

1) 5 junge Leute, F. Sch., L. Sch., F. P. und W. R. von hier, sowie A. C. von Wittgenstein waren angezeigt, die öffentliche Ordnung dadurch gestört zu haben, daß sie Abends in der Vorderstraße „gerufen“ haben sollten. Die Beweisaufnahme ergab jedoch, daß die Betreffenden nur „laut gesprochen“ und die öffent-liche Ruhe dadurch nicht beeinträchtigt hatten. Das Gericht erkannte deshalb in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Amtsanwaltschaft auf Freisprechung.

2) Zosi Sch. zu Volkholz war von seinem Nachbar beschuldigt worden, auf dessen Wiese Gras gemäht und sich dieses widerrechtlich angeeignet zu haben. Es stellte sich jedoch heraus, daß die Grenzen der Grundstücke des Anzeigenden und des Angeklagten, welche aneinanderstoßen, nicht genau festgestellt waren. Zosi Sch. behauptete, das Gras auf seinem eigenen Grundstück gewonnen zu haben. Er wurde vom Ge-richt angewiesen, eine Grenzregulierung im Wege der Civilklage herbeizuführen.

3) Ackerer Georg A. zu Puderbach stand unter der Anklage, unbefugterweise Einzelhude ausgenüßt zu haben. Der Sachverhalt war indeß nicht genügend aufgeklärt und es wurde beschlossen, noch den Herrn Ehrenamtmann Frank zu Banke als Zeugen über die in Betracht kommenden Verhältnisse zu vernahmen.

4) Friedrich M. und Jacob S., beide zu Feu-dingen wohnhaft, waren durch polizeiliche Verfügung mit je 2 Mk. bestraft worden, weil sie ihre Kinder ohne Entschuldigung vom Schulunterricht ferngehalten hatten. Die gegen diese Bestrafung eingelegte Be-rufung begründeten die beiden Angeklagten damit, daß ihre Kinder über 8 Jahre die Schule besucht und da-mit ihrer Schulpflicht genügt hätten. Es wurde in-dessen festgestellt, daß die betreffenden Kinder noch nicht aus der Schule entlassen waren; die Bestrafung mußte deshalb aufrecht erhalten werden.

5) Friedrich Sch. zu Puderbach hatte sich einige Fichtenstämme, welche bereits gefällt waren und der Fürstlich Wittgenstein'schen Zwangsverwaltung gehörten, widerrechtlich angeeignet. Er wurde zu der geringsten Strafe für Diebstahl, einen Tag Gefängniß, verur-theilt.

6) Zosi P. aus Puderbach hatte von der ihm an-vertrauten Heerde einige Kühe in das Paderfeld eines Nachbarn übertreten lassen und wurde deshalb in eine Geldstrafe von 5 Mk. genommen.

7) Carl A. zu Benfe sollte in Gemeinschaft mit seinem Bruder den Barrierebaum zu Volkholz ge-sprengt haben. Die Zeugen bekundeten jedoch, daß der Angeklagte bei der in Rede stehenden Sachbeschä-digung nicht theilhaftig war, weshalb Freisprechung erfolgte.

8) Wilhelm S. und Wilhelm B., beide von hier, hatten sich am zweiten Schützenfeste auf offener Straße mit einem dicken Knüttel in Aergerniß er-

dies nur von einem Andern gehört, der am Morgen durch Buchenberg gefahren war und wußte weiter Nichts, als daß kein Mensch dabei verunglückt sei, nur einen Knecht, der das Haus angezündet habe, suchte man noch vergebens. Alles versammelte sich nun um Franz und tröstete sie; ja man wollte ihr sogar die ganze Sache ausreden, es sei vielleicht gar nicht wahr und dergleichen mehr. Franz aber war rasch entschlossen, sie wollte augenblicklich heim; sie faßte beide Hände des Munde und bat ihn, ihr zu helfen, daß sie fortkäme. Sie jammerte um ihren Vater und ihre Mutter und klagte sich selber an, daß sie von ihnen fortgegangen sei, es seien gewiß Alle ver-brannt, und man sage es ihr nicht. Die Wirthin wollte sie beruhigen und ihr solch wildes Rasen aus-reden, aber Franz stieß sie heftig von sich.

„Munde, du bist dein Lebtag gut zu mir gewesen, ich bitt' dich Munde, guter Munde, hilf mir, daß ich fortkomme“, rief sie immer laut weinend, und Munde selber weinte mit und versprach Alles zu thun. Der Schaffner sah auf seine Uhr und sagte: durch Buchenberg gehe erst Morgen wieder ein Silwagen, in einer Stunde aber gehe ein anderer nach G. ab, und von dort aus könne Franz leicht nach Buchenberg kommen. Franz eilte schnell auf ihre Kammer, holte ihre Kleider, und trotz aller Eile, daß sie doch den Abgang des Wagens im Haus abwarten möge, blieb sie nicht und ging, von Munde allein begleitet, nach dem Posthofe.

Wie träge schlug hier die Uhr, Franz wollte fast vergehen vor Hast und Verzweiflung und Munde, der sie gar nicht beruhigen konnte, sagte fast unwill-kürlich:

„Wenn ich nur den bösen Gedanken aus dem Kopf bringen könnt'!“

„Was? Was hast?“ fragte Franz, ihn am Arme fassend. Munde sagte, daß es Nichts sei, und er könne es nicht sagen, es sei schlecht und sie solle es ja nicht glauben, aber er sag's ihr nicht.

(Fortsetzung folgt.)

zuführen. In der Küche und bei dem Wirthsohne scherzte sie oft über Munde und seine närrische Ver-liebtheit, wobei sie ihn stets ihren Knecht nannte.

Schon seit mehreren Tagen erwartete Franz ihren Vater, und als sie von allen ankommenden Fuhrleuten vernahm, welche eine unerhörte Kälte draußen sei, be-klagte sie, daß ihr Vater dadurch abgehalten werden könne, sie zu holen. Gegen Abend kam Munde mit noch einem Soldaten und dessen Vater, einem Bauer aus Unterhailfingen, der seinen Sohn besucht hatte. Franz that heute besonders freundlich gegen Munde, bat ihn um Aufträge an die Seinigen, da sie bald die Stadt verlassen.

„Und du wirst jetzt noch einmal so reich“, sagte Munde.

„Wie so? Hast du was gehört? Hat mein Vater verkauft?“

„Das auch, aber dein' Stiefschwester, die Kohlen-hofbäuerin, liegt im Sterben und da kriegt du Alles.“

„Woher weißt das?“ fragte Franz.

„Da der Peter von Unterhailfingen erzählt's, dein' Schwester wird schon gestorben sein.“

Während Franz sich noch mit der Schürze die Augen abwies, trat ein Postschaffner vor Munde heftig trappelnd ein. Es war ein ehemaliger Unteroffizier, den Munde kannte; er bot ihm nun das Glas zum Trinken an und der Schaffner sagte, sich den Bart wischend:

„Weißt auch schon, des Diethelms Haus in Buchen-berg ist abgebrannt?“

„Herr Gott, unser Haus?“ schrie Franz in lauter Wehklage, und stieß im Umsichschlagen die Flasche vom Tisch, die klirrend auf den Boden fiel, so daß Alles im Zimmer sich nach ihr wendete. Munde sprang schnell auf und setzte die zitternde Franz auf seinen Stuhl. Der Schaffner bedauerte seine Unvor-sichtigkeit, daß er nicht gewußt habe, daß das Diethelms Tochter sei. Franz aber, leichenblaß und mit stierem Blick, wollte Näheres wissen. Der Schaffner hatte

regender Weise geprügelt, sodaß Einer von ihnen in polizeiliche Haft hatte genommen werden müssen. Jeder erhielt 4 Tage Haft.

9) Zwei jugendliche Uebeltäter, der 16jährige Friedrich W. und der 18jährige Heinrich M. zu Feudingen bezw. Feudingerhütte, hatten eine große Zahl Fichtenstämme im Fürstlichen Wald durch Abschälung eines Rindenringes beschädigt und hatten für diese Rohheit auf die Frage des Vorstehenden nicht einmal einen Grund oder Zweck anzugeben. Sie wurden zu je einer Woche Gefängniß verurtheilt.

10) Köhler Carl A. und Fuhrmann Christian A., beide zu Benne wohnend, hatten am Abend nach dem Feudinger Kriegerfest den Heinrich Sch. von Großenbach mit Baunlaten derart mißhandelt, daß dieser mit einem zerbrochenen Arm bewußtlos liegen blieb. Die Sache konnte heute nicht zur Aburtheilung gelangen, weil der Sachverhalt nicht genügend klargestellt war und die Vernehmung von 7 weiteren Zeugen erforderlich erschien.

11) Weichensteller Christian Sch. aus Puderbach hatte die Graßnutzung an den Böschungen und Trennstücken der Eisenbahn gepachtet und bei der Aberntung dieser Flächen auch ein Stück fremden Eigenthums mit gemäht. Er wurde zu einer Geldstrafe von 1 Mt. verurtheilt.

Hiermit waren die Strafsachen erledigt und es gelangten noch 2 Privat-Beleidigungsklagen zur Verhandlung.

Laasphe, 15. September. Se. Durchlaucht der Herr Erbprinz hatte auf dem Wege von der Emma-burg bis zur Fasanerie einen werthvollen Siegelring verloren. Ein Kind fand denselben, lieferte ihn bei der Polizei ab und erhielt von dem Herrn Erbprinzen dafür eine sehr reichlich bemessene Belohnung.

Auch die goldene Uhr, welche eine Dame aus Siegen hier verloren hatte, ist von Herrn Carl Benfer wiedergefunden und der Eigentümerin vom hiesigen Bürgermeisterrathe zugelandt worden.

Verschiedenes.

— (Aus dem Leben Friedrich II.) Ein Kaufmann, der wegen Schmuggels in harte Strafe genommen werden sollte, reichte eine Bittschrift bei dem Könige ein, die er mit folgenden Worten schloß:

„Ich lebe der allerunterthänigsten Zuversicht, Ew. Königlichen Majestät Augen werden mit dem Könige David, Psalm 101, Vers 6, nach den Treuen im Lande sehen, und gew. fromme Diener haben, daß sie bei Höchstendenselben wohnen, und bitte daher fußfälligt, mich wider alle Anschuldungen mit Höchstdero Gnadenflügeln zu bedecken, damit ich mit dem Könige David ausrufen kann: Der Herr ist mit mir; darum fürchte ich mich nicht, was können wir Menschen thun?“

Friedrich, der bei Empfang dieses Briefes guter Laune war, schrieb eigenhändig auf den Rand der Bittschrift:

„Der König David hat nie mit Schmugglern zu thun gehabt, und also hat der Patron seine Bittverse hier sehr unnütz angebracht. Weil er mir aber die Ehre erwiesen hat, mich mit dem Könige David zu vergleichen, so kann man den Schlingel diesmal so gehen lassen; kommt er wieder, so marschirt er, ohne auf den König weiter zu reflektiren, nach Spandau.“

Die Prinzessin Elisabeth von Preußen ließ sich einen sehr reichen Stoff aus Lyon kommen. Waaren dieser Art waren im Lande verboten und ein Accisebeamter zu Potsdam trieb seinen Dienstseifer so weit, daß er diesen Stoff konfiscirte und dies der Prinzessin meldete. Ueber ein solches Verfahren aufgebracht, ließ diese dem Accisebeamten sagen, daß sie bereit sei, die Strafe zu bezahlen, er möge nur kommen und das Kleid bringen. Es geschah. Die Prinzessin nahm dem Beamten das Kleid ab, gab ihm ein Paar Ohrfeigen und wies ihm die Thür. Der Mann, der sich in seiner Ehre sehr gekränkt fühlte, beklagte sich beim König über diesen Vorfall. Derselbe antwortete ihm: „Die Accisegebühren verliere ich. Die Prinzessin behält ihr Kleid und die Ohrfeigen der, der sie bekommen hat. Was die Schande anbetrifft, so spreche ich den Kläger davon los, denn die Verührung einer schönen Hand kann nie das Gesicht eines Accisebedienten entehren.“

Ein Bauer und seine Frau wollten einst Friedrich II. eine Bittschrift überreichen. Der König fragte nach ihrem Gesuche, und da sie es ihm vorgetragen hatten, erwiderte er: „Liebe Kinder, mit dem Gesuche müßt Ihr an die Kammer gehen, die wird Euch schon Bescheid ertheilen.“

„Da sind wir schon gewesen,“ antworteten Beide. „Nun dann kann ich Euch nicht helfen!“ sagte Friedrich.

Diese Aeußerung hatte der Bauer nicht erwartet; unwillig nahm er seine Frau beim Arm und sagte: „Komm nur, komm! Du hörst ja, daß er mit der Kammer unter einer Decke steckt!“ Dieser Ausdruck brachte den König zum Lachen; er nahm die Bittschrift an und empfahl der Behörde die Sache der Bittenden.

Ein Mittel zur Erzeugung einer schönen schwarzen Farbe auf Möbeln ist das Poliren mit Holzohle. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist allerdings etwas langwierig und minutiös, doch diese Unbequemlichkeit wird durch die mannigfachen Vortheile, welche die Behandlung der Möbel mit Holzohle vor der mit Firniß und anderen Mitteln voraus hat, reichlich aufgewogen. Vor allem wird bei dem

neuen Verfahren das lästige Verkleben der Skulptur, das bisher auch bei der größten Vorsicht nie ganz zu vermeiden war, vollständig in Fortfall kommen. Die Behandlung wird am einfachsten auf folgende Weise ausgeführt: Man befeuchtet das Holz zuerst mit einer in Wasser gelösten Kampferschicht und unmittelbar darauf mit einer anderen Schicht, die vorzugsweise aus einem Gemisch von Eisensulfat und Galläpfeln besteht. Diese beiden Substanzen dringen dann, sich mit einander vermischend, in das Holz ein und geben ihm eine unzerstörbare echte Färbung. Zu gleicher Zeit wird hierdurch das Eindringen von Insekten in die so behandelten Möbel verhindert. Ist das Holz nach dieser Prozedur einigermaßen trocken geworden, so reibt man die Oberfläche zuerst mit einer sehr harten Queckenbürste und darauf mit fein pulverisirter Holzohle. Bei Behandlung der geschnitzten Stellen muß besonders feines Kohlenpulver angewendet werden. Die Auftragung und Verreibung desselben erfolgt durch ein Flanellläppchen, welches man abwechselnd in Leinöl und Terpentinspiritus taucht. Wenn diese Behandlungsweise eine Zeit lang fortgesetzt wird, so dringt das Kohlenpulver und das Öl in das Holz ein und verleiht ihm eine schöne Farbe, wie sie durch Firnissen und Lackiren niemals zu erreichen ist.

— (Eine leicht herzustellende Zimmerzierde.) Eine hübsche Zimmerzierde kann man sich mit einer rothen Rübe herstellen, an welcher sich noch die Blätterkrone befindet. Dieselbe wird oberhalb der Wurzel oder nahezu der Mitte quer durchgeschnitten und das obere Theil derart mit einem scharfen Messer ausgehöhlt, daß man in derselben eine Hyazinthenzwiebel sammt leichter Moosumhüllung einbetten kann. Die letztere wird bei dem Einsetzen der Zwiebel angefeuchtet und immerwährend feucht gehalten, die Rübe aber, mit der Blätterkrone nach abwärts gerichtet an eine Blumenampelschnur vorerst in einem kalten, späterhin in einem erwärmten Zimmer am Fenster aufgehängt. Da bei richtiger Behandlung auch die Blätterkrone der Rübe fortwächst, so gewährt diese originelle Zimmerzierde durch die lebhaften Kontraste einen sehr hübschen Anblick.

Räthsel.

Ich ward zu hoch geschätzt als Thier;
Grau war die Theorie.
Doch giebt Du vorn ein Zeichen mir,
Dann ist die Praxis die:
Ich bring' dem Menschenkind in Noth
Sagt Rettung oft, oft auch den Tod.
Nun's richtige Zeichen noch an's Weib,
Giebt Liebingskost in Wittgenheim.

(Auflösung in nächster Nr.)

Auflösung des Räthfels in Nr. 37:
Vollholz, Holzvoll.

Brennholz-Verkauf

im Revier Feudingen.

Mittwoch den 24. d. Mts., Morgens 8 Uhr,
am Schießstand beim Neuenhammer beginnend, kommen aus dem District **Zeichenlopf**

118 rm Buchenschaftholz I. und
120 Haufen Alt- und Stammreisig
zum öffentlich meistbietenden Verkauf.

Wittgenstein, den 18. September 1890.

Der Fürstliche Forstmeister.

Die billigste freiständige Zeitung
ist die

„Berliner Zeitung“

mit wöchentlich zwei Unterhaltungsblättern:

„Deutsches Heim“ und „Gerichtslaube“.

Das „Deutsche Heim“ kann nach Inhalt und Umfang (16 Seiten) den besten belletristischen Zeitschriften gleichgestellt werden. Die „Gerichtslaube“ bringt Belehrung über Rechtsfragen, sowie die wichtigsten, auch interessante und humoristische Gerichtsverhandlungen.

Abonnementspreis 3 Mark für October-Quartal.

Bei allen Postanstalten zu bestellen.

Die Berliner Zeitung ist entschieden freisinnig, ein Journal im großen Stil, ihre gebiegenen Leitartikel sowie die ausführlichen Reichstagsberichte finden allseitige Beachtung. Wegen ihres reichhaltigen Feuilletons und ihrer allgemein beliebten Unterhaltungsblätter ist es auch eine Zeitung für Haus und Familie.

Anfang October beginnt der äußerst spannende Kriminal-Roman:

„Der zweite Mann“

von Ewald August König.

Berlin SW.

Die dauerhaftesten, geschmackvollsten und billigsten Instrumente (Pianos Flügel, Harmoniums pp.) liefert

Pianofortefabrikant A. Roth in Hagen i. w.

Gebrauchte Instrumente werden in Zahlung genommen. Kleine Ratenzahlungen gestattet. Langjährige Garantie. Franko-Lieferung. Mieth-Instrumente von 1,50 M. pro Monat an.

Abonnementspreis bei allen Postanstalten pro Quartal 4 Mark 50 Pfg. Die „Volks-Zeitung“ erscheint täglich zweimal, Morgens und Abends. Gratis-Beilage: Illustriertes Sonntagsblatt.

Volks-Zeitung.

Organ für Jedermann aus dem Volke.

Die „Volks-Zeitung“ zeichnet sich durch treffende Beleuchtung aller Tagesfragen und zuverlässige und schnelle Berichterstattung über die Ereignisse auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens aus. Sie enthält einen reichhaltigen Handels- und wissenschaftlichen Correspondenz, unterrichtet eingehend über Theater, Musik Kunst und Wissenschaft und bringt im Feuilleton Romane und Novellen der beliebtesten Autoren, unterhaltende und belehrende Artikel; ihr reicher Inhalt entspricht allen Anforderungen, die an eine größere Zeitung gestellt werden können. Die Gratis-Beilage „Illustriertes Sonntagsblatt“ stellt sich den größeren illustrierten Zeitschriften ebenbürtig an die Seite.

Die zum 1. October neu eintretenden Abonnenten erhalten gegen Einzahlung der Abonnements-Drittel die Zeitung schon von jetzt ab unentgeltlich; außerdem wird ihnen der im 3. Quartal zum Abdruck gebrachte preisgekrönte Roman „Stahl und Stein“ von Maria v. Moziewicz complet und gratis zugelandt. Expedition der „Volks-Zeitung“, Berlin W., Lützowstraße 105.

Die großartigste amerikanische Cottage-Orgel ist die

Preis von 150 M. an.

General-Vertretung für den ganzen europäischen Kontinent: August Roth, Hagen i. W.

Zwiebeln,

haltbarste sächsische Waare, sackweise und in Parthien billigt bei

L. Dresler.

Prima Holländer-, Limburger und Edamer Käse, Frankfurter Räschen frische holländ. Vollhäringe, marinirte Häringe, Salzgurken etc. empfiehlt

Jr. Mek.

Geopirbücher,

1000 Blatt mit Register von M. 2,50 bis M. 3,50 vorrätig bei

W. Jung.

Den geehrten Clavierbesitzern zur gefälligen Nachricht, daß ich nächste Woche in Laasphe eintreffe. Wohnung bei Herrn Schäfer am Bahnhof.

W. Rückert, Clavierbauer, Arnberg.

Ein ordentlicher Junge mit guter Schulbildung findet Stelle als

Lehrling

in der Buchdruckerei von

Ernst Schmidt.

Kartoffelsäcke

werden billig abgegeben.

Laasphe. **C. Langenbach.**

Das älteste und größte Bettfedernlager

William Lübeck in Altona

versendet zollfrei gegen Nachnahme (nicht unter 10 Pfd.) gute neue

Bettfedern für 60 Pf. das Pfund, vorzüglich gute Sorte M. 1,25, prima Halbdaunen nur M. 1,60 & 2 M., reiner Flaum nur M. 2,50 & M. 3.

Bei Abnahme von 50 Pfd. 50% Rabatt. Umtausch bereitwilligst. Fertige Betten (Oberbett, Unterbett und 2 Kissen) prima Inlettstoff auf's Beste gefüllt einschläfig 20, 25, 30 und 40 M. Zweischläfig 30, 40, 45 und 50 M.

Neuheit!

Gratulationskarten

mit photographischer Ansicht von Laasphe und natürlichen gepreßten Blumen verziert, empfiehlt

W. Jung.

Den Landwirthen und Viehbesitzern des Kreises zur Nachricht, daß das in meinem Hause bisher unterhaltene

Samen-, Kunstdünger- & Kraftfutter-Geschäft

auch für die Folge in der bisherigen Weise

ununterbrochen weiter geführt wird.

Berleburg, 8. Septbr. 1890.

A. Nilasch.

Orts-Statut

für die Stadt Laasphe, betreffend die Unterhaltung der Zuchtbulen.

Auf Grund der §§ 11 und 52 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 wird folgende statutarische Anordnung getroffen:

§ 1.

Alle zur Stadtgemeinde Laasphe mit Ausnahme der Ortschaft Laasphehütte gehörigen Einwohner, welche Rindvieh besitzen, bilden eine besondere Klasse von Gemeindegliedern und sind als solche zur Unterhaltung der für den Rindviehstand erforderlichen Zuchtbulen verpflichtet.

§ 2.

Für den Stadtbezirk Laasphe, ausgenommen Laasphehütte, werden je nach Bedürfnis zwei, drei oder auch vier Zuchtbulen beschafft und in einem geeigneten Stalle (Bullenstation) zur Benutzung seitens der Theilnahmeberechtigten aufgestellt.

Die Kosten der Anschaffung der Zuchtstiere und der ersten Einrichtung der Bullenstation werden von der Stadtkasse unverzinslich dargeliehen.

§ 3.

Die Beschaffung der Bullen, sowie die Ueberwachung des Betriebes der Bullenstation wird von einer Commission bewirkt, welche besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem jeweiligen Stadtverordneten-Vorsteher und den nicht ständigen Mitgliedern der Zuchtstierschau-Commission.

§ 4.

Die Unterhaltung der Zuchtbulen erfolgt seitens der im § 1 bezeichneten Rindviehbesitzer

1) durch Verwendung des Steuertrages der sogenannten städtischen Ochsenwiesen,

2) durch Ausbringung einer besonderen Gemeindesteuer. Nach Verhältnis der Stückzahl aller in der Stadt Laasphe aufgestellten Kühe und mehr als ein Jahr alten Rinder sollen die Besitzer des Viehes zur Unterhaltung der Bullen beitragen. Die zu diesem Zwecke erforderliche Feststellung der Stückzahl des vorhandenen Rindviehes erfolgt jährlich einmal am 22. Februar.

Die Umlegung und Erhebung, namentlich auch die Zwangsbeitreibung der zu leistenden Beiträge, erfolgt auf dem für die sonstige Gemeindesteuer vorgeschriebenen Wege, jedoch unter besonderer Berechnung ihrer Einnahme und Ausgabe in der Weise, daß der im Haushaltsplan hierfür ausgeworfene Betrag auf die Viehbesitzer nach dem angegebenen Maßstabe vertheilt wird.

Die Zahlung der Beiträge an die Zuchtstierkasse hat innerhalb 14 Tagen, nachdem die betreffende Hebeliste für vollstreckbar erklärt ist, zu erfolgen.

§ 5.

Sämmtliche Rindviehbesitzer der Stadt Laasphe mit Ausnahme der Ortschaft Laasphehütte bilden eine Gesellschaft, als solche aber keine Korporation und werden daher in allen Rechtsgeschäften, in welcher eine politische Gemeinde ihre Mitglieder zu vertreten hat, durch die politische Gemeinde Laasphe vertreten.

Als Gesellschaft hat die Genossenschaft der Viehbesitzer gemäß § 48 der Städteordnung ein Eigenthumsrecht an den, aus den im § 4 dieses Statuts bezeichneten Einnahmen gemachten Anschaffungen.

Das gegenwärtige Statut tritt nach erfolgter Genehmigung sofort in Kraft.

Laasphe, den 22. Mai 1890.

Der Magistrat:

Bernsau, Fischer, F. Schröder, Schuppener.

Die Stadtverordneten-Versammlung:

Schuppert, Fischer II, Metzheimer, Fischer I, Fr. Strack, Koch.

Das vorstehende Ortsstatut wird mit der Maßgabe hierdurch genehmigt, daß dasselbe erst nach erfolgter Verkündung in Kraft tritt. Arnberg, den 20. Juni 1890.

Namens des Bezirks-Ausschusses Abtheilung I:

Der Vorsitzende, In Vertretung:

B. A. 2763.

Fornet.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laasphe, den 13. September 1890.

Der Magistrat
Bernsau.

Bekanntmachung.

Im verflossenen Winter sind Uebelstände dadurch zu Tage getreten, daß eine Anzahl Hausbesitzer die Abflüsse der Wasserleitung aus ihren Häusern oberirdisch über die Banquette in die Straßenrinnen geleitet haben. Bei anhaltendem Frostwetter haben sich infolgedessen vielfach Eisklumpen gebildet, welche für den Verkehr in hohem Grade hinderlich und gefährbringend waren.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Abflüsse unzulässig und daß dieselben unterirdisch in die Canäle zu führen bzw. auf andere Art zu beseitigen sind.

Laasphe, den 16. September 1890.

Der Magistrat
Bernsau.

J. H. König

Cigarrenfabriken,
Bruchsal, Carlsdorf und Forst,
fabricirt und liefert seine vorzüglichen altrenommirten Fabrikate in den Preislagen von 20—200 Mark. Production 300,000 Stück pro Woche. Muster gegen Berechnung des halben Werthes zu Diensten.

Photographische Anstalt

von

Max Stephani, Biedenkopf.

Aufnahmen an jedem Tage und bei jeder Witterung unter Garantie sorgfältigster Ausführung.

Öffentliche Licitation.

Es ist mein Wille, circa 50 Centner Heu und 30 Centner Stroh, sowie alle Geräthe zum Betriebe einer vollständigen Bäckerei, ebenfalls alle Oekonomiegeräthschaften und endlich mein sämmtliches Hausmobiliar, wie Tische, Stühle, Bänke, Kleiderschränke u. s. w. in meinem bisherigen Wohnhause öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung zu verkaufen.

Zu dem Zwecke habe ich Licitationstermin bestimmt auf Montag den 22. Septbr. c., Mittags 1 Uhr, wozu Kauflustige hiermit geladen werden.

Laasphe, den 18. September 1890.

Carl Richter,
Hofbäcker und Wirth.

Einladung.

Ich habe mein Wohnhaus mit der darin von mir betriebenen Wirthschaft verkauft und geht in allernächster Zeit auf den neuen Besitzer über; alle die, welche bislang auf freundschaftlichem Fuße mit mir gestanden, sowie auch diejenigen, welche meine Wirthschaft mit ihrem Besuche seither oft beehrt haben, insonderheit aber die Vottogesellschaft, lade ich daher zu einer allgemeinen

Abschiedsfeier

auf Sonnabend den 20. Septbr. c., Abends 8 Uhr in mein bisheriges Wirthslokal hiermit ein.

Laasphe, den 18. September 1890.

Carl Richter,
Hofbäcker und Wirth.

Verziehungshalber beabsichtige ich, Montag den 22. d. M., Morgens 10 Uhr in meiner Wohnung bei Wirth C. Richter mehrere Tische, Stühle, ein vollständiges Bett, eine neue eiserne Bettstelle, ein noch neuer Küchenschrank mit Glaschrank, leinenes Tisch- und Bettzeug, sowie noch sonstige Haus- und Küchengeräthe öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung zu verkaufen.

Laasphe, den 19. September 1890.

F. Menno.

Der diesjährige

Herbst-Rindviehmarkt zu Leimestruth

findet am Donnerstag den 2. October c. statt.

Die Viehbesitzer des Kreises werden um zahlreiche Beschickung deselben ersucht.

Verleburg, den 4. September 1890.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins.

Landwirthsch. Winterschule zu Laasphe.

Der Unterricht an der landwirthschaftlichen Winterschule beginnt am Montag den 3. November.

Aufnahme finden nicht allein diejenigen Schüler der Anstalt, welche bereits den vorigen Winterkursus durchgemacht haben, sondern auch solche der Volksschule entwachsene junge Leute, welche noch keinen Cursum an einer landwirthschaftlichen Winterschule absolvirt haben.

Der Unterricht wird nach dem von den Organen der Provinz festgestellten Normallehrplan erteilt.

Anmeldungen nimmt Herr Domaineninspector Jonas entgegen, welcher auf Wunsch auch bereit ist, neu Aufzunehmenden geeignete Kosthäuser nachzuweisen.

Das Kuratorium der Winterschule
Bernsau. Jonas. Meder.

Postfachschule in Wetzlar.

Am 9. Oktober beginnt ein neuer Cursum. Schüler mit genügenden Elementarkenntnissen werden in 6 Monaten zum Postgehülfen-Examen vorbereitet. Erfolg garantiert. Prospekte gratis.

S. Katzenstein,
Leiter der Anstalt.

Pianinos von Flügel v. M. 1000 an. Harmoniums von M. 70 an.

Alle berühmten Fabrikate.

Verkauf schon zu monatl. Raten von M. 10, gegen Baar zu Vorzugspreisen. — Gespielte Klaviere von M. 50 an. Umtausch alter Klaviere.

Auswahl von über 100 Instr. Langjähr. Garantie. Freie Lieferung. Pianos zu vermieten zu 2 bis 10 M. monatlich.

Bitte meinen grossen illustr. Katalog gratis zu verlangen.

Wilh. Rudolph, Pianomagazin, Giessen.

Gefunden!

Am 12. August 1890 ist in dem hiesigen Posthausflur ein noch guter Regenschirm gefunden worden.

Der Verlierer des oben bezeichneten Gegenstandes wird hierdurch aufgefordert, sich zur Geltendmachung seiner Rechte innerhalb drei Monaten bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Nach Ablauf dieser Frist wird mit dem Funde gemäß §§ 6 u. f. des Reglements über die polizeiliche Behandlung der Fundfachen vom 21. April 1882 verfahren.

Laasphe, 18. September 1890.
Die Polizei-Verwaltung
Bernsau.



Sonntag den 21. Septbr.,
Morgens 1/8 Uhr

Übung

der freiw. Feuerwehr.

Der Vorstand.

Schieß Hirths
Berein grund.

Sonntag den 21. Septbr.
Scheibenschießen.

Der Vorstand.

Sonntag den 21. d. Mts.

Tanzvergnügen

wozu ergebenst einladet

Gastwirth Jung,
Hesselsbach.

Unser diesjähriges
landwirthschaftliches

Fest,

Kram- u. Vieh-

markt,

Thierschau und Ver-

loosung landwirth-

schaftl. Gegenstände
findet am Mittwoch den
24. September c. statt.

Irmgartheim, 15. Sep. 1890

Der Vorstand.

Kram- u. Viehmarkt
zu Wilsdorf

findet Donnerstag den 25.
September statt.

Der Gemeindevorsteher

Oerter.

Honig.

Der von dem Bienenzuchtverein bei der am 25. August d. J. stattgefundenen Verlosung gewonnene Honig, wird von dem Unterzeichneten per Pfd. zu 1 Mark verkauft.

Ernst Jonas.

Verziehungshalber bin ich
willens, mein in der
Hainstraße gelegenes Haus
nebst Garten unter der Hand
zu verkaufen.

G. Hosch, Schneidermeister,
Biedenkopf.